S 4 R 484/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Versorgungsausgleich Geschiedene DDR
Leitsätze	Art 234 § 6 Abs 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) schließt einen Versorgungsausgleich für Geschiedene der ehemaligen DDR ausdrücklich aus. Diese Regelung verstößt nicht gegen den Allgemeinen Gleichheitssatz nach Art 3 Abs 1 Grundgesetz (GG), da dem Gesetzgeber insoweit ein weiter Gestaltungsraum zukommt.
Normenkette	GG Art 3 Abs 1 EGBGB Art 234 § 6 Abs 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 R 484/21
Datum	17.04.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 R 84/23
Datum	15.08.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung wird zurÃ¼ckgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

GrÃ¼nde:

I.

Die KlÃ¤gerin begehrt die rentenversicherungsrechtliche BerÃ¼cksichtigung eines Versorgungsausgleichs fÃ¼r in der ehemaligen DDR Geschiedene.

Mit Bescheid vom 4. MÃ¤rz 2021 bewilligte die Beklagte der am â¦ 1958 geborenen KlÃ¤gerin ab dem 1. Mai 2021 eine Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte. Dagegen legte die KlÃ¤gerin am 2. April 2021 Widerspruch ein und machte geltend: Die Beklagte habe die Tatsache des Lastenausgleichs aus ihrer geschiedenen ehelichen Gemeinschaft vom 12. November 1977 bis Dezember 1981 unberÃ¼cksichtigt gelassen. In dieser Zeit habe sie aufgrund der Kinderbetreuung keine bzw. nur geringe EinkÃ¼nfte erwerben kÃ¶nnen. Ein Ausgleich fÃ¼r diese Zeitphase sei daher mehr als gerechtfertigt.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 17. Dezember 2021 zurÃ¼ck und gab zur BegrÃ¼ndung an: Sie sei an die gesetzlichen Regelungen gebunden. Eine eigene Entscheidung zur Problematik von geschiedenen Eheleuten in der ehemaligen DDR sei ausgeschlossen.

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin am 26. Dezember 2021 Klage beim Sozialgericht Halle (SG) erhoben und geltend gemacht: Der Gesetzgeber habe es in 31 Jahren nicht vermocht, eine rentenrechtliche Gleichbehandlung aller BÃ¼rger herzustellen.

Das SG hat mit Schreiben vom 8. MÃ¤rz 2022 die KlÃ¤gerin aufgefordert, ergÃ¤nzend vorzutragen, wie und in welchem Umfang sie eine Änderung der Rentenberechnung wÃ¼nsche. Mit einem am 14. MÃ¤rz 2022 eingegangenen Schreiben hat die KlÃ¤gerin u.a. wÃ¶rtlich erklÃ¤rt: â„In aller Klarheit und PrÃ¤zision: Ich begehre die Anerkennung des mir bisher versagten Zugewinnausgleichs aus der Zeit der ehelichen Gemeinschaft von November 1977 bis Dezember 1981.â„ Mit Schreiben vom 19. April 2022 hat das SG die KlÃ¤gerin darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Zugewinnausgleich um einen vermÃ¶gensrechtlichen Ausgleich zwischen Ehegatten aus der Zeit der Zugewinngemeinschaft gehandelt habe. Die Beklagte kÃ¶nne fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung eines Zugewinnausgleichs daher unter keinen denkbaren Gesichtspunkten zustÃ¤ndig sein. Am 21. April 2022 hat die KlÃ¤gerin erklÃ¤rt, dass es ihr um den rentenrechtlichen Versorgungsausgleich gehe.

Das SG hat den Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 17. April 2023 anberaumt und das persÃ¶nliche Erscheinen der KlÃ¤gerin angeordnet. In einem am 12. MÃ¤rz 2023 eingegangenen Schreiben hat diese auf schwerwiegende krankheitsbedingte EinschrÃ¤nkungen, die auch bereits sehr lange bekannt seien, hingewiesen. Sie sei nicht in der Lage, den Gerichtsort zu erreichen bzw. den Heimatort zu verlassen.

Mit gerichtlichem Schreiben vom 16. MÃ¤rz 2023 hat das SG die KlÃ¤gerin darauf hingewiesen, dass diese EinschrÃ¤nkungen im vorliegenden Verfahren nicht bekannt seien. Gleichwohl solle die mÃ¼ndliche Verhandlung auch ohne ihre Anwesenheit durchgefÃ¼hrt werden. Dem bisherigen Vorbringen sei zu entnehmen,

dass sie vermutlich eine hÃ¶here Rentenzahlung von der Beklagten begehre. Grundlage fÃ¼r dieses Begehren solle anscheinend eine rentenrechtliche BerÃ¼cksichtigung der damaligen Ehezeit sein. Es werde um BestÃ¤tigung gebeten, ob das Begehren in diesem Punkt richtig ausgelegt werde.

Mit einem am 26. MÃ¤rz 2023 eingegangenen Schreiben hat die KlÃ¤gerin wÃ¶rtlich erklÃ¤rt: â□□Ich als DDR-Geschiedene (1981) begehre den rentenrechtlichen Versorgungsausgleich aus der Zeit der ehelichen Gemeinschaft von November 1977 bis Dezember 1981 so, wie diese auch den in der BRD geschiedenen BÃ¼rgern zugestanden wirdâ□□. Ihre KÃ¶rperbehinderung sei aus einem Verfahren gegen die Beklagte wegen Erwerbsminderung aus den Jahren 2011/2012 nachweisbar. Im Ã□brigen stehe sie dem Gericht auch telefonisch zur VerfÃ¼gung.

Das SG hat in der Ã¶ffentlichen Sitzung vom 17. April 2023 festgestellt, dass die KlÃ¤gerin mit Ladung darauf hingewiesen worden sei, dass auch ohne ihr Erscheinen verhandelt und entschieden werden kÃ¶nne. Es hat die Anordnung des persÃ¶nlichen Erscheinens aufgehoben.

Das SG hat mit Urteil vom 17. April 2023 die Klage abgewiesen und zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt: Die KlÃ¤gerin begehre sinngemÃ¤Ã□ nach ihrem schriftlichen Vorbringen, den Bescheid der Beklagten vom 4. MÃ¤rz 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Dezember 2021 zu Ã¤ndern und die Beklagte zu verurteilen, ab dem 1. Mai 2021 eine hÃ¶here Altersrente unter geÃ¤nderter BerÃ¼cksichtigung der Ehezeit von November 1977 bis Dezember 1981 zu zahlen. Nach Â§ 64 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch â□□ Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) ergebe sich der Monatsbetrag der Rente, wenn die unter BerÃ¼cksichtigung des Zugangsfaktors ermittelten persÃ¶nlichen Entgeltpunkte, der Rentenartfaktor und der aktuelle Rentenwert mit ihrem Wert bei Rentenbeginn miteinander vervielfÃ¤ltigt wÃ¼rden. Die persÃ¶nlichen Entgeltpunkte ergÃ¤ben sich nach Â§ 66 SGB VI aus der Summe aller Entgeltpunkte unter anderem fÃ¼r Beitragszeiten. NachÂ Â§ 70 Abs. 1 SGB VI wÃ¼rden Entgeltpunkte fÃ¼r Beitragszeiten ermittelt, indem die Beitragsbemessungsgrundlage durch das Durchschnittsentgelt fÃ¼r dasselbe Kalenderjahr geteilt werde. Als Beitragsbemessungsgrundlage diene das durch PflichtbeitrÃ¤ge oder freiwillige BeitrÃ¤ge versicherte Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen. Hinsichtlich des hier streitigen Zeitraums (November 1977 bis Dezember 1981) sowie im Ã□brigen fÃ¼r sÃ¤mtliche Zeiten vor dem 1. Januar 1992 (Inkrafttreten des SGB VI) habe die KlÃ¤gerin keine BeitrÃ¤ge nach Bundesrecht entrichtet. Daher ordne Â§ 248 Abs. 3 SGB VI an, dass den Beitragszeiten nach Bundesrecht auch solche Zeiten nach dem 8. Mai 1945 gleichstÃ¼nden, fÃ¼r die BeitrÃ¤ge zu einem System der gesetzlichen Rentenversicherung vor dem Inkrafttreten vom Bundesrecht geltenden Rechtsvorschriften gezahlt worden seien. Damit wÃ¼rden diese Zeiten als Pflichtbeitragszeiten nach dem SGB VI gelten. Ausweislich des Versicherungsverlaufs (Anlage zu dem Rentenbescheid vom 4. MÃ¤rz 2021) habe die KlÃ¤gerin bis zum 23. Juni 1978 sowie ab dem 30. Juli 1979 ein versicherungspflichtiges Arbeitsentgelt erzielt, fÃ¼r das PflichtbeitrÃ¤ge zur Sozialversicherung entrichtet worden seien. FÃ¼r das am â□¦ 1978 geborene Kind seien u.a. Beitragszeiten mit PflichtbeitrÃ¤gen wegen Kindererziehung fÃ¼r

insgesamt 30 Monate ab dem 1. September 1978 mit den entsprechenden Entgeltpunkten bei der Rentenberechnung berÃ¼cksichtigt worden. Die Rentenberechnung, wie sie die Beklagte in dem Bescheid vom 4. MÃ¤rz 2021 durchgefÃ¼hrt habe, entspreche der geltenden gesetzlichen Regelung und sei rechtlich nicht zu beanstanden.

Bei dem von der KlÃ¤gerin begehrten â□□rentenrechtlichen Versorgungsausgleichâ□□ fÃ¼r aus der Ehezeit erzielte rentenrechtliche Anwartschaften fehle es an einer gesetzlichen Grundlage. Das Eherecht der ehemaligen DDR habe einen derartigen Ausgleich nicht vorgesehen. Nicht geregelt sei die Ã□bertragung von Rentenanwartschaften, wie dies seit dem 1. Juli 1977 durch die Ã□nderung des Scheidungsfolgenrechts in den â□□alten BundeslÃ¤ndernâ□□ erfolgt sei. Allerdings treffe diese Entscheidung Ã¼ber den Versorgungsausgleich mit der Ã□bertragung von Rentenanwartschaften weder die Rentenversicherung noch das SG, sondern das Familiengericht im Zusammenhang mit der Scheidung der Ehe. Eine derartige Entscheidung liege fÃ¼r die KlÃ¤gerin nicht vor, da es der Gesetzgeber der ehemaligen DDR unterlassen habe, eine entsprechende Regelung zu treffen. Es kÃ¶nne daher eine irgendwie geÃ¤nderte BerÃ¼cksichtigung der Ehezeit mit in welcher HÃ¶he auch immer zu Ã¼bertragenden Anwartschaften, die in Entgeltpunkte umzurechnen wÃ¤ren, nicht erfolgen.

Die KlÃ¤gerin hat gegen das ihr am 22. April 2023 zugestellte Urteil am 30. April 2023 Berufung eingelegt und zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt: Das Urteil verletze den Gleichbehandlungsgrundsatz. Sie verlange die gleichen Rechte wie â□□Alt-BRD-BÃ¼rgerâ□□. Dass der Einigungsvertrag dies vergessen habe, habe sie nicht zu verantworten.

Die KlÃ¤gerin beantragt sinngemÃ¤Ã□ nach ihrem schriftlichen Vorbringen,

das Urteil des Sozialgerichts Halle vom 17. April 2023 aufzuheben sowie den Bescheid der Beklagten vom 4. MÃ¤rz 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Dezember 2021 abzuÃ¤ndern und die Beklagte zu verpflichten, ihr ab dem 1. Mai 2021 eine hÃ¶here Altersrente unter besonderer BerÃ¼cksichtigung der Ehezeit von November 1977 bis Dezember 1981 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.Â

Der Berichterstatter hat die Beteiligten darauf hingewiesen, dass das SG den von der KlÃ¤gerin verfolgten Anspruch nachvollziehbar abgelehnt habe. Das LSG beabsichtigte, eine Entscheidung gemÃ¤Ã□ Â§ 153 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu treffen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen, die bei der Entscheidungsfindung des Senats vorgelegen haben.

II.

Der Senat weist nach Â§ 153 Abs. 4 SGG die Berufung durch Beschluss zurÃ¼ck, weil er die Berufung einstimmig fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich hÃ¤lt. Die Beteiligten sind vorher gehÃ¶rt worden.

Die nach Â§ 143 SGG statthafte Berufung ist form- und fristgerecht erhoben worden (Â§ 151 SGG) und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig. Sie ist jedoch unbegrÃ¼ndet. Die Beklagte hat zu Recht die GewÃ¤hrung einer hÃ¶heren Altersrente unter BerÃ¼cksichtigung der Ehezeit von November 1977 bis Dezember 1981 abgelehnt. Die angefochtenen Bescheide und das Urteil des SG sind rechtmÃ¤Ãig und verletzen die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten (Â§ 54 Abs. 2 S. 1 SGG).

Der Senat verweist zwecks Vermeidung von Wiederholungen zur BegrÃ¼ndung auf die zutreffenden AusfÃ¼hrungen des SG in dessen Urteil vom 17. April 2023 und macht sich diese aufgrund eigener Ãberzeugungsbildung zu eigen (Â§ 153 Abs. 2 SGG).

Im Ãbrigen weist der Senat auf Folgendes hin: Es ist verfahrensrechtlich nicht zu beanstanden, dass das SG in Abwesenheit der KlÃ¤gerin durch Urteil entschieden hat. GrundsÃ¤tzlich stellt allein der Umstand, dass ein Beteiligter sich auÃer Stande sieht, zur mÃ¼ndlichen Verhandlung zu erscheinen, und dies vorher mitteilt, keinen zwingenden Grund fÃ¼r eine Terminverlegung dar. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Gericht auf die MÃ¶glichkeit hingewiesen hat, dass bei Fernbleiben eines Beteiligten nach Lage der Akten entschieden werden kann (vgl. dazu Â§ 110 Abs. 1 Satz 2, Â§ 126 SGG).

Die KlÃ¤gerin ist in der Ladungsschrift des SG vom 7. MÃ¤rz 2023 auf die MÃ¶glichkeit einer Entscheidung nach Lage der Akten hingewiesen worden. Sie hat bei verstÃ¤ndiger WÃ¼rdigung ihrer AusfÃ¼hrungen keinen Verlegungsantrag gegenÃ¼ber dem SG gestellt. Dann hÃ¤tte sie deutlich machen mÃ¼ssen, an der mÃ¼ndlichen Verhandlung teilnehmen zu wollen. Das ist dem Schreiben der KlÃ¤gerin nach der Ladung des SG jedoch nicht zu entnehmen. Sie hat vielmehr vorgetragen, nicht zu kommen, und mitgeteilt, ihren Heimatort nicht verlassen zu kÃ¶nnen, und bei Nachfragen des Gerichts ausdrÃ¼cklich angeboten, telefonisch befragt zu werden. Hieraus ist kein Teilnahmewunsch der KlÃ¤gerin an der mÃ¼ndlichen Verhandlung des SG abzuleiten.Â Â Â Â Â Â

Die BerufungsbegrÃ¼ndung rechtfertigt auch keine andere Beurteilung der Rechtslage. Der TrÃ¤ger der Rentenversicherung berÃ¼cksichtigt gemÃ¤Ã Â§ 76 SGB VI erst dann den Versorgungsausgleich, wenn dieser durch das Familiengericht durchgefÃ¼hrt wurde. Dies ist bei der KlÃ¤gerin nicht erfolgt, da sie in der ehemaligen DDR geschieden wurde.Â

Im Ergebnis rÃ¼gt die KlÃ¤gerin Art. 234 Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 EinfÃ¼hrungsgesetz zum BÃ¼rgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Dort ist wÃ¶rtlich geregelt: â FÃ¼r Ehegatten, die vor dem grundsÃ¤tzlichen Inkrafttreten der versicherungs- und

rentenrechtlichen Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch â□□ Gesetzliche Rentenversicherung â□□ in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet geschieden worden sind oder geschieden werden, gilt das Recht des Versorgungsausgleichs nicht.â□□ Die KlÃ¤gerin â□□ als Geschiedene der ehemaligen DDR â□□ kann daher keinen Versorgungsausgleich geltend machen.

Die damit verbundene, tatsÃ¤chliche Schlechterstellung von DDR-Geschiedenen gegenÃ¼ber Geschiedenen der alten BundeslÃ¤nder nach dem 1. Juli 1977, die nach der EinfÃ¼hrung des sog. Versorgungsausgleichs â□□ im Gegensatz zu der KlÃ¤gerin â□□ Rentenanwartschaften vom geschiedenen Ehepartner erhalten konnten, verstÃ¶Ã□t auch nicht gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG).

Der allgemeine Gleichheitssatz gebietet dem Gesetzgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln (vgl. BVerfGE 116, 164 [180]; 122, 210 [230]). Aus ihm ergeben sich je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen unterschiedliche Grenzen fÃ¼r den Gesetzgeber, die von einem bloÃ□en WillkÃ¼rverbot bis zu einer strengen Bindung an die VerhÃ¤ltnismÃ¤Ã□igkeitserfordernisse reichen (vgl. BVerfGE 110, 274 [291]; 122, 210 [230]). Bei der Ã□berprÃ¼fung eines Gesetzes auf seine Vereinbarkeit mit dem Gleichheitssatz ist vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) nicht zu untersuchen, ob der Gesetzgeber die zweckmÃ¤Ã□igste oder gerechteste LÃ¶sung gefunden hat, sondern nur, ob er die verfassungsrechtlichen Grenzen seiner Gestaltungsfreiheit Ã¼berschritten hat (vgl. BVerfGE 84, 348 [359] m.w.N.; 110, 412 [436]; BVerfG, Beschluss vom 13. Dezember 2016, 1 BvR 713/13, juris).

Hierbei hat das BVerfG den gesetzgeberischen Gestaltungsraum bei der Herstellung der Rechtseinheit im Zuge der deutschen Einheit auf dem Gebiet der Rentenversicherung sehr weit gezogen. In der sog. Bestandsrentenentscheidung des BVerfG (Beschluss vom 11. Mai 2005, 1 BvR 368/97, juris) hat das hÃ¶chste deutsche Gericht dazu wÃ¶rtlich ausgefÃ¼hrt:

â□□ Art. 3 Abs. 1 GG gebietet, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln. Dem Gesetzgeber ist damit zwar nicht jede Differenzierung verwehrt. Er verletzt aber das Grundrecht, wenn er eine Gruppe im Vergleich zu einer anderen Gruppe anders behandelt, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen kÃ¶nnen (vgl. BVerfGE 107, 205 [213 f.]; stRspr). Ist â□□ wie im vorliegenden Fall â□□ eine Regelung am MaÃ□stab des allgemeinen Gleichheitssatzes zu prÃ¼fen, die Bestandteil der gesetzlichen Ã□berleitung von Renten aus einem System der Rentenversicherung in ein anderes System ist, so genÃ¼gt es den Anforderungen des Art. 3 Abs. 1 GG, wenn der Ã□berleitung ein sachgerechtes Konzept zu Grunde liegt und sich die zur verfassungsrechtlichen PrÃ¼fung gestellte Regelung in dieses Konzept einfÃ¼gt. Es ist durch den Gleichheitssatz nicht geboten, einzelne den BeschwerdefÃ¼hrern aufgrund ihrer individuellen Rentenbiographie (vgl. auch BVerfGE 108, 52 [67 ff.]) nachteilige Regelungen isoliert einer PrÃ¼fung dahingehend zu unterwerfen, ob sie gemessen an diesem MaÃ□stab im Vergleich zu anderen vom Systemwechsel betroffenen Normadressaten gerechtfertigt sind.

Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass in einem so komplexen Zusammenhang wie dem Wechsel eines Rentenversicherungssystems eine Gesamtbetrachtung der Vor- und Nachteile dieses Wechsels den gleichheitsrechtlichen Anforderungen des Grundgesetzes angemessen ist (vgl. BVerfGE 97, 103 [115 f.]). Dies gilt in ganz besonderer Weise, wenn der Systemwechsel durch die einzigartige Aufgabe der juristischen BewÃ¤ltigung der Wiederherstellung der Deutschen Einheit veranlasst gewesen ist (vgl. BVerfGE 95, 143 [155, 157 f.]; 104, 126 [147]; 107, 218 [245 f.]).â

Vor dem Hintergrund dieses weiten gesetzgeberischen Gestaltungsraumes durfte der Gesetzgeber, ohne Art. 3 Abs. 1 GG zu verletzen, die im Scheidungsfolgen- und Rentenrecht zwischen der ehemaligen DDR und der alten Bundesrepublik Deutschland bestehenden Unterschiede unverÃ¤ndert lassen, ohne den Gleichheitsgrundsatz zu verletzen (vgl. zur Geschiedenenwitwenrente nach Scheidung in ehemaliger DDR: BVerfG, Beschluss vom 2. Juni 2003, 1 BvR 789/96; Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 29. August 1996, 4 RA 73/95; Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 22. November 2000, L 4 RA 60/00, zitiert nach juris). Die Entscheidung des Gesetzgebers, durch Art. 234 Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 EGBGB das Recht des Versorgungsausgleichs fÃ¼r in der ehemaligen DDR Geschiedene auszuschlieÃen, ist nach diesem MaÃstab nicht willkÃ¼rlich.Â Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision im Sinne von Â§ 160 Abs. 2 SGG liege nicht vor.

Erstellt am: 26.07.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024